

Labor-Meldeformular

Meldepflichtige Nachweise von
multiresistenten Erregern
gemäß § 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
und der Sächsischen Infektionsschutz-
Meldeverordnung (SächsIfSMeldeVO)

Name, Vorname, Hauptwohnsitz

geb. am

derzeitiger Aufenthaltsort

An das Gesundheitsamt

(Anschrift, Telefon, Fax)

männlich weiblich divers

Labor-Nr. / Untersuchungs-Nr.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Kolonisation

Infektion/Erkrankung

Erkrankungstag

Tag	Monat	Jahr

Art des Untersuchungsmaterials

--

Entnahmetag

Tag	Monat	Jahr

Einsender (Arzt /Ärztin
bzw. Krankenhaus)

--

Anschrift / Tel. / Fax

--

Eingangsdatum

Tag	Monat	Jahr

Nachweismethode: *Nur bei positivem Befund ankreuzen!* (Angaben zwingend erforderlich, siehe Rückseite)

- Erregerisolierung/Kultur
- Empfindlichkeitstestung (Vorliegen des entsprechenden Resistenzmusters)
- Nachweis entsprechender Resistenzgene
- Nachweis der Gene von Virulenzfaktoren

Untersuchungsergebnis

Interpretation des Befundes

Bitte Rückseite
beachten!

Datum, Unterschrift des Meldenden

Stempel / Telefon

--

--

--

Die namentliche Meldung des Nachweises eines Krankheitserregers an das Gesundheitsamt ist nur dann vorzunehmen, wenn eine der nachstehenden Konstellationen vorliegt (Nummernschlüssel siehe Vorderseite).

Erreger	Nr.-Schlüssel
Acinetobacter spp. bei Nachweis einer Carbapenemase-Determinante oder mit verminderter Carbapenem-Empfindlichkeit außer bei natürlicher Resistenz ^{a)}	1 und 3, 1 und 2
Enterobacterales bei Nachweis einer Carbapenemase-Determinante oder mit verminderter Carbapenem-Empfindlichkeit außer bei natürlicher Resistenz ^{b)}	1 und 3, 1 und 2
MRSA ^{c)}	1 und 3, 1 und 2
MRSA, PVL-bildend ^{d)}	1 und 3 und 4, 1 und 2 und 4
Pseudomonas aeruginosa mit erworbenen Carbapenemasen oder bei gleichzeitigem Vorliegen von phänotypischer Resistenz gegen Acylureidopenicilline, Cephalosporine der 3./4. Generation, Carbapeneme und Fluorchinolone ^{e)}	1 und 3, 1 und 2

- a) Meldepflicht bei Infektion und Kolonisation.
Zu 2: Zu melden sind die Nachweise von **Acinetobacter spp.** mit Resistenz oder intermediärer Empfindlichkeit gegenüber Imipenem und/oder Meropenem. Bei dieser Spezies wird eine isolierte verminderte Empfindlichkeit gegenüber Ertapenem nicht berücksichtigt.
- b) Meldepflicht bei Infektion und Kolonisation.
Zu 2: Zu melden sind die Nachweise von **Enterobacterales** mit Resistenz oder intermediärer Empfindlichkeit gegenüber Imipenem und/oder Meropenem und/oder Ertapenem.
Zusatzinformationen/Besonderheiten:
1. Escherichia coli und Klebsiella pneumoniae sind zu melden bei Resistenz oder intermediärer Empfindlichkeit gegenüber Imipenem und/oder Meropenem und/oder Ertapenem.
 2. Proteus spp., Morganella spp., Providencia spp. und Serratia marcescens sind zu melden bei Resistenz oder intermediärer Empfindlichkeit gegenüber Meropenem und/oder Ertapenem. Bei diesen Spezies wird eine isolierte verminderte Empfindlichkeit gegenüber Imipenem nicht berücksichtigt.
 3. Alle anderen nicht zuvor genannten Enterobacteriaceae sind zu melden bei Resistenz oder intermediärer Empfindlichkeit gegenüber Imipenem und/oder Meropenem. Bei diesen Spezies wird eine isolierte verminderte Empfindlichkeit gegenüber Ertapenem nicht berücksichtigt.
- c) Nur aus Blut oder Liquor.
Zu 3: Nachweis der Methicillin-Resistenz mittels mecA-Gen-Nachweis
- d) Meldepflicht bei Infektion und Kolonisation.
Zu 3: Nachweis der Methicillin-Resistenz mittels mecA-Gen-Nachweis
Zu 4: Nachweis des lukS/F-PVL-Gens
- e) Meldepflicht bei Infektion und Kolonisation.
Zu 2: Zu melden ist der Nachweis von Pseudomonas aeruginosa mit gleichzeitiger Resistenz gegenüber Acylureidopenicillinen (z. B. Piperacillin, Piperacillin-Tazobactam) und Cephalosporinen der 3./4. Generation (z. B. Ceftazidim) und Carbapenemen (z. B. Meropenem) und Fluorchinolonen (z. B. Ciprofloxacin).

Hinweis: Unabhängig vom Resistenzmuster ist **jeder molekularbiologische Erst-Nachweis der Resistenzgene für Carbapenemasen bei gramnegativen Bakterien-Isolaten zu melden**. Der entsprechende Typ (z. B. KPC-2, OXA-48, VIM-1, NDM-1) ist dabei anzugeben. Dies beinhaltet auch Nachmeldungen molekularbiologischer Ergebnisse von Isolaten, die bereits zuvor aufgrund Ihres Resistenzmusters übermittelt wurden. Ebenfalls ist mitzuteilen, wenn sich der Carbapenemase-Verdacht in der molekularbiologischen Untersuchung nicht bestätigt.

Keine Meldepflicht besteht für Spezies, bei denen die Carbapenem-Resistenz zu den intrinsischen Eigenschaften gehört, wie z.B. Stenotrophomonas maltophilia, Burkholderia cepacia, Aeromonas hydrophila, Elizabethkingia meningoseptica, Chryseobacterium indologenes, Empedobacter brevis.